



Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

**VG-Ratssitzung am
20.07.2022**

**Vorstellung des Planentwurfs zum
Beschluss der Offenlage**



Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Behörden und Träger öffentlicher Belange

- **Stellungnahmen von insgesamt 20 Behörden oder Träger öffentlicher Belange**
 - Von 11 Behörden wurden keine, redaktionelle oder nur im Genehmigungsverfahren zu beachtende Hinweise vorgebracht
 - Von 9 Behörden wurden zu beachtende Hinweise gegeben
- **Forstamt Bad Sobernheim**

Hinweise auf alte über 120 jährige Laubwaldbestände, die aus der Planung genommen werden
- **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie**

Hinweise auf bekannte aber nicht genau lokalisierte Vorkommen von archäologischen Vorkommen
- **Untere Naturschutzbehörde**

Hinweise auf Vorgaben des Landschaftsplans im Bereich der Eignungsfläche 11 und auf erforderliche faunistische Untersuchungen im Genehmigungsverfahren
- **Untere Landesplanungsbehörde**

Hinweise auf Abstimmungen mit den betroffenen Fachbehörden und Möglichkeit der Planung für gesamte VG-Nahe Glan

Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Behörden und Träger öffentlicher Belange

- **Untere Wasserschutzbehörde / VG-Werke Nahe-Glan**
Hinweise auf Wasserschutzzonen III und II angrenzend oder innerhalb der Eignungsflächen
- **Landesamt für Geologie und Bergbau**
Hinweise auf Erdbebenmessstation Alteburg und Forderung eines Abstandes von 5 km, würde einen Ausschluss der Eignungsflächen 1 – 3 bedeuten. Auch Auswirkungen auf die Flächen 4 – 6 befürchtet.
- **Landwirtschaftskammer RLP**
Forderung nach 800 m Mindestabstand zu Aussiedlerhöfen,
- **Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe**
Eignungsflächenbezogene Abwägung hinsichtlich des Grundsatzes G 166 zum 4 km Abstand zwischen den Vorranggebieten.

Vorrangfläche Artenschutz – Hinweis Planungsgemeinschaft, dass Überplanung der Vorrangflächen mit einem Zielkonflikt verbunden wäre. Deshalb Ausschluss der Fläche.

Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Behörden und Träger öffentlicher Belange

- **SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Hinweis auf WSZ und Altablagerungen in den verschiedenen Eignungsgebieten. Eine erneute Beteiligung der SGD ergab, dass in WSZ II eine Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben ist. Flächen werden aus der Planung genommen.

- **Darüber hinaus Hinweise auf**

Vorhandene Infrastruktur (Kabel und Leitungen) – zu berücksichtigen im weiteren Genehmigungsverfahren.

Bergwerksfelder und aktueller Rohstoffabbau – Hinweise wurden in FNP aufgenommen, zu berücksichtigen im weiteren Genehmigungsverfahren.

Gewässer III. Ordnung – Freihaltung eines Schutzstreifens (beidseitig 10 m zum Gewässer), zu berücksichtigen im weiteren Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Ortsgemeinden

- **Stellungnahmen von insgesamt 4 Ortsgemeinden**
2 Gemeinden haben Bedenken gegenüber verschiedenen Eignungsflächen vorgetragen, 2 Gemeinden haben sich für eine Erweiterung von Eignungsflächen ausgesprochen

Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit

- **NABU**

Die NABU – Gruppe Bad Sobernheim äußert Unverständnis gegenüber der vorliegenden Planung u.a. aus Gründen des Landschaftsschutzes (Naturpark), Lichtverschmutzung in der Nacht und Beeinträchtigungen des Vogelzugs.

Weiterhin wird grundsätzliche Kritik an Windkraftentwicklern und der Windenergie geübt und sich für den Dachausbau für PV ausgesprochen. Artenschutz, zu geringe Windhöffigkeit und unklare Entsorgung werden kritisch angesprochen und das wahrgenommene „Vorpreschen“ der VG bei der Windenergie wird in Frage gestellt.

- **3 Projektentwickler für Windenergie**

Diese sprechen sich insgesamt für die Beibehaltung bzw. der Ausweitung der Planung insbes. am Zollstock aus.

Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit

- **Eingaben von insgesamt 181 Bürgerinnen und Bürgern, die eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben haben.**
- **Weitere 21 Stellungnahmen von insgesamt 39 Bürgerinnen und Bürgern**

Alle Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger lehnen die Planung vor allem aus den Gründen Umwelt- und Artenschutz, Landschaftsbild, Erholung und Fremdenverkehr, Denkmalschutz sowie Immissionsschutz, mangelnde Windhöffigkeit und zu geringen Abständen zwischen den Eignungsflächen ab.

Überwiegend dezidierte und ausführliche Begründungen zu den o.g. Gründen, vereinzelt werden aber auch nur Widersprüche ohne nähere Begründung vorgetragen. Einige Einwendungen kritisieren die Art des Verfahrens und der Vergabe der Planungsleistungen sowie die gewählte Flächenkulisse.

Neben konkreten Hinweisen und Bedenken zu den Eignungsflächen werden auch allgemeine Kritikpunkte hinsichtlich der mangelnden positiven Auswirkungen von WEA für den Klimaschutz vorgetragen. Teilweise werden Bedenken geäußert, dass Windenergie zu einer Verschärfung des Klimas beiträgt und damit stärkere Niederschläge mit Überschwemmungen oder Dürreereignisse verbunden sind. Insbesondere wird dabei die Inanspruchnahme von Wald kritisiert, die mehr negative Folgen für Umwelt und Klima habe als positive Wirkungen.

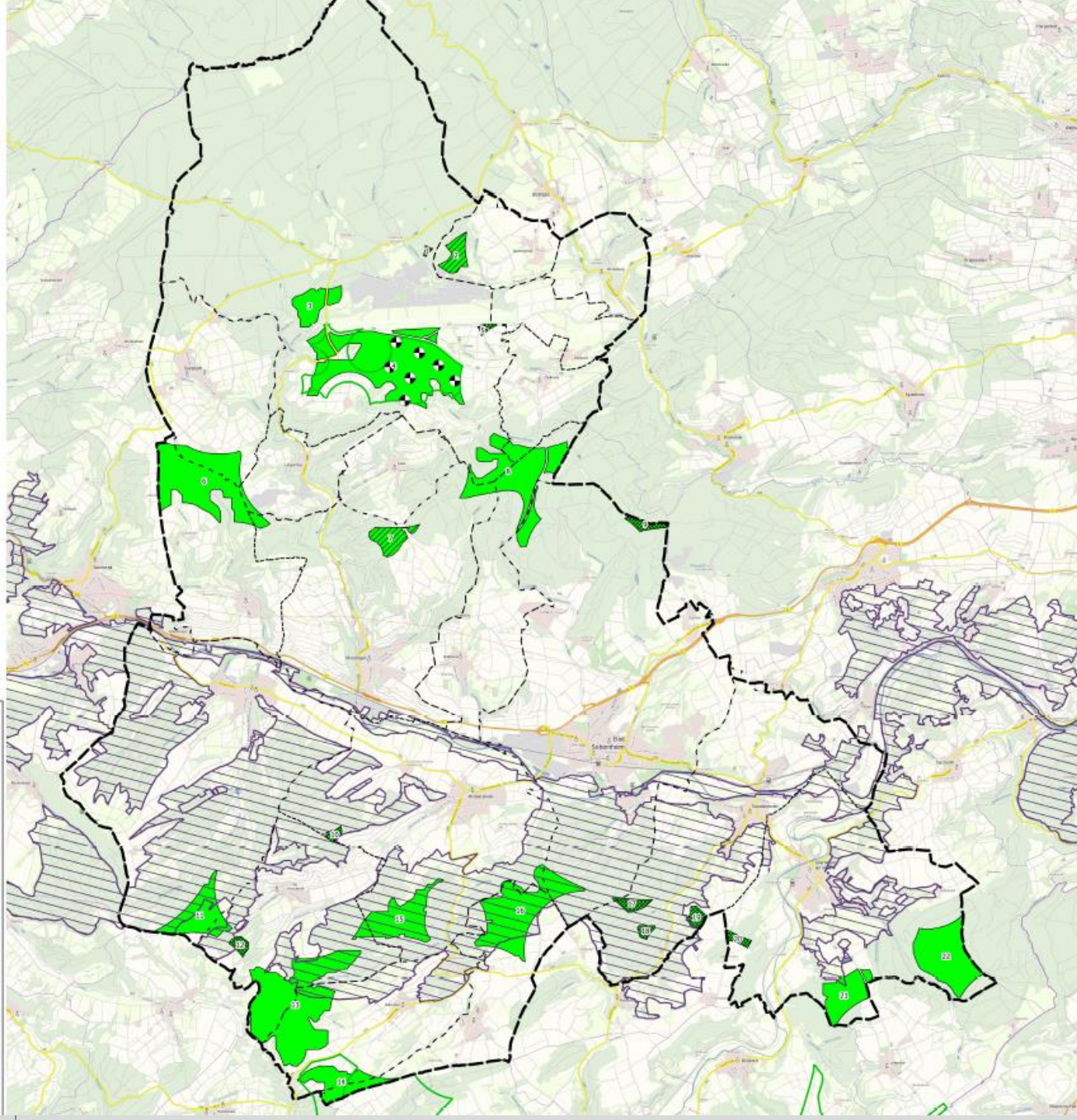
Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

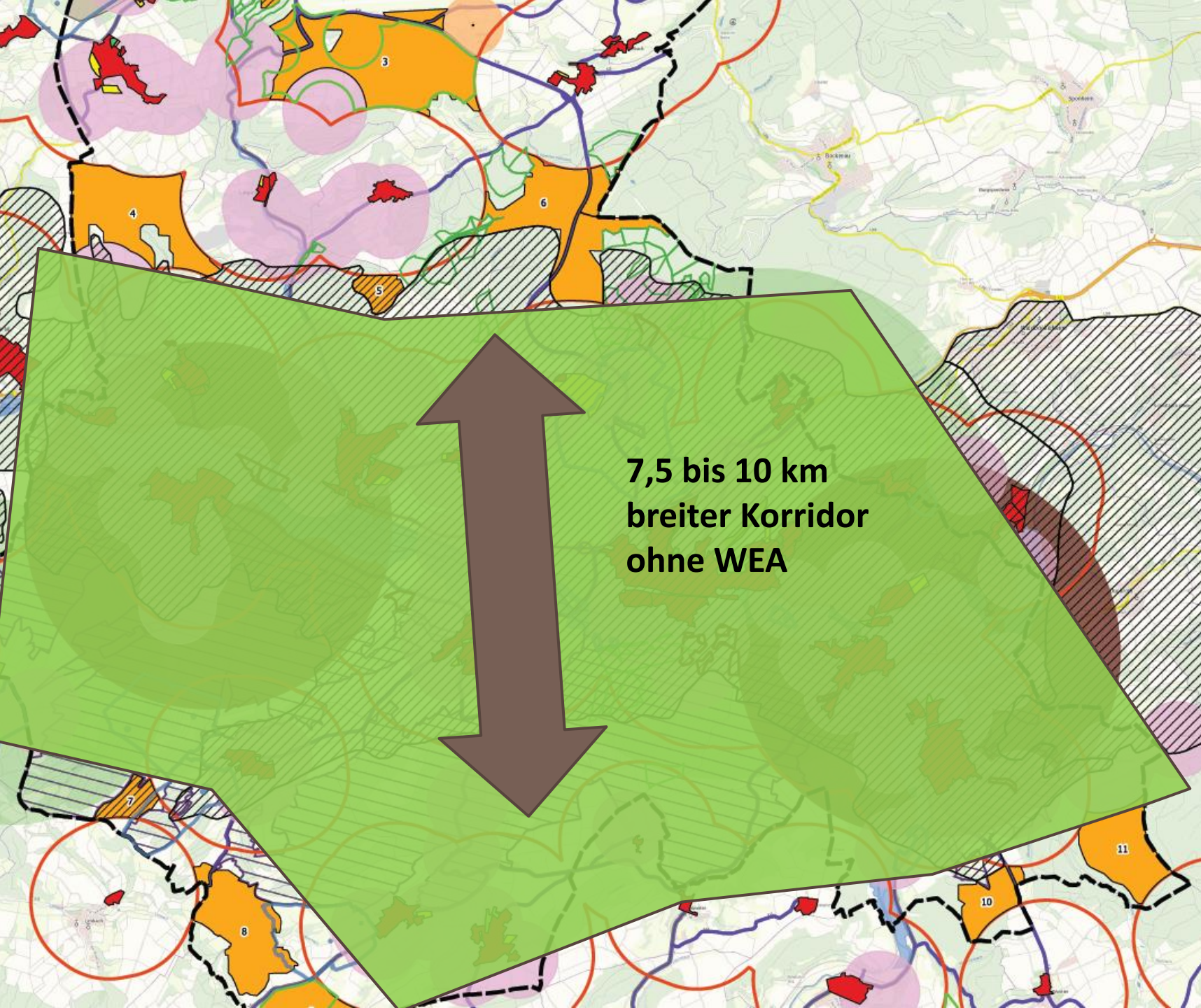
Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit

- **Stellungnahmen von insgesamt 181 Bürgerinnen und Bürgern, die eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben haben.**
- **Weitere 21 Stellungnahmen von insgesamt 39 Bürgerinnen und Bürgern**

Teilweise wird eine zu hohe Ausweisung von Eignungsflächen und die Fokussierung auf die wirtschaftlichen bzw. rein monetären Vorteile für Entwickler, Grundstückseigentümer und Gemeinden beklagt. Vereinzelt wird hier von „Maßlosigkeit“ gesprochen.

**Ausschluss von
möglichen
Eignungsflächen
innerhalb VSG**





**7,5 bis 10 km
breiter Korridor
ohne WEA**

Ausbauziele und -bedarf

- Mit dem geplanten „**Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land**“ (Entwurf vom 08.07.22) sollen neue Ausbauziele verbindlich festgesetzt werden.
- Aktuell stehen nach Angaben der Bundesregierung 0,8 % der Landesfläche für Windenergie an Land zur Verfügung, nutzbar sind 0,5 %. Um bis 2032 insgesamt 2 % der Landesfläche für Windenergie auszuweisen, ist somit eine **Verdrei- bzw. Vervierfachung** der Flächen erforderlich.
- Gemäß LEP IV leisten die Regionen des Landes entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie.

Eine Ausweisung von weiteren Flächen erscheint vor diesem Hintergrund als angemessen und auch notwendig. Notwendig auch deshalb, da bei Nichterreichen dieser Ziele, die landesweiten Abstandsvorgaben seitens des Bundes aufgehoben werden können.

Aktuelle Planungsvorgaben zur Berechnung der Mindestabstände von WEA

Regelung bis Mai 2021

Für die Abstandsmessung für die Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und ausgewiesenen Siedlungsgebieten war bis Ende Mai 2021 die **Rotorspitze** maßgeblich.

Damit war die Vorgabe gem. dem Urteil des BVerWG, dass die Rotoren stets innerhalb der Sonderbauflächen liegen müssen, bei Flächenausweisungen immer erfüllt.

Aktuelle Planungsvorgaben zur Berechnung der Mindestabstände von WEA

Rundschreiben vom Mai 2021

Gemäß einem Rundschreiben des Innenministeriums an alle Landesplanungsbehörden und Planungsgemeinschaften in RLP vom Mai 2021, werden die Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen ab sofort ab der **Mitte des Mastfußes** bemessen und nicht mehr ab der Rotorspitze.

Windenergieanlagen dürfen demnach zukünftig durchschnittlich 60 bis 80 Meter näher zu sog. reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorf-, Misch- und Kerngebieten errichtet werden.

Diese Festlegung folgt den aktuellen Vorgaben des § 249 BauGB, dass der Mindestabstand höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen darf.

Aktuelle Planungsvorgaben zur Berechnung der Mindestabstände von WEA

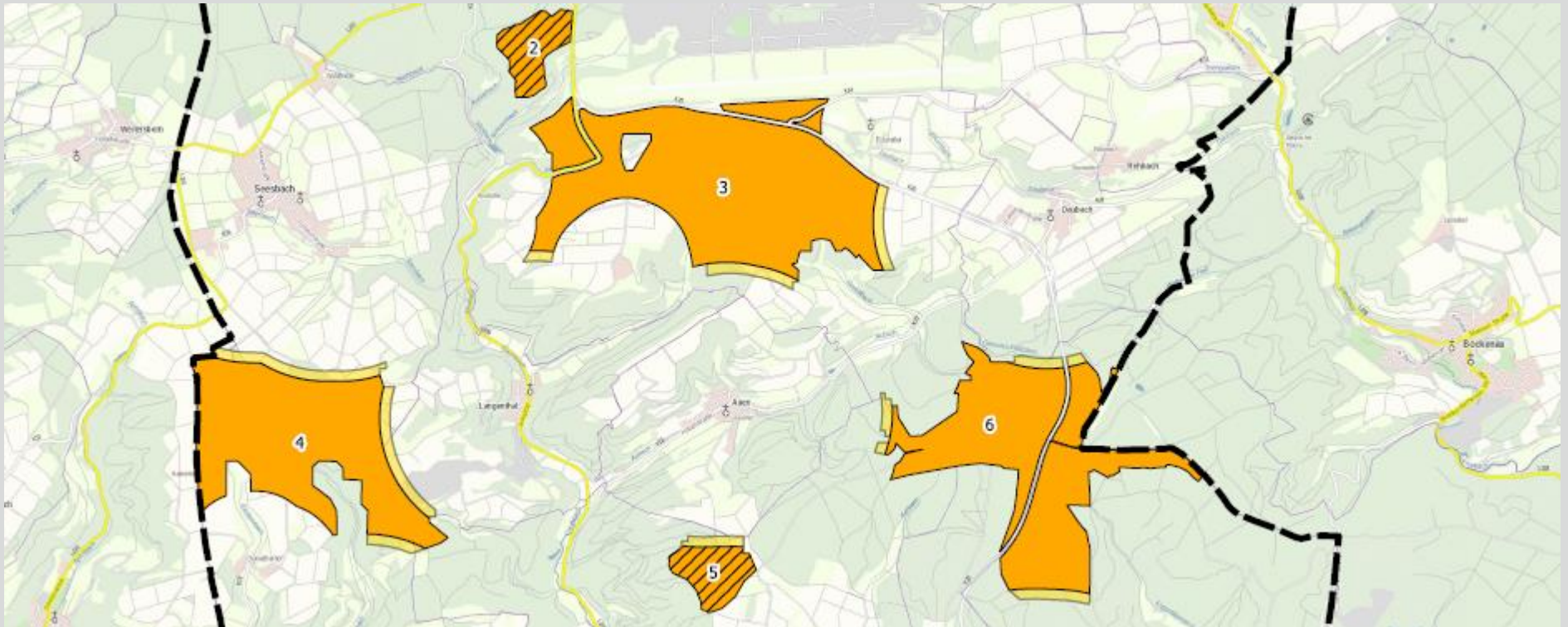
Problemstellung

- **Gemäß eines Urteils des BVerWG müssen die Rotoren einer Windenergieanlage stets innerhalb der Sonderbauflächen liegen.**
 - **Der Mastmittelpunkt wird bei aktueller Planung folglich in einer Entfernung von ca. 1.075 bis 1.085 m zu den Wohngebieten liegen.**
 - Wenn dies so gewollt ist, muss das in der Begründung thematisiert und darauf hingewiesen werden, dass dadurch faktisch größere Mindestabstände Anwendung finden.
 - **Wenn die Landesvorgaben 1.000 m und Mastmittelpunkt umgesetzt werden sollen, muss der Rotor über die bisherige SO-Flächen hinausragen können.**

Aktuelle Planungsvorgaben zur Berechnung der Mindestabstände von WEA

Lösungsansätze

- 1. Vergrößerung der Sonderbauflächen in Richtung Siedlungsgebiete um 85 m, um die Entfernung 1.000 m ab Mastmittelfuß zu ermöglichen.**



Aktuelle Planungsvorgaben zur Berechnung der Mindestabstände von WEA

Lösungsansätze

2. Beschluss, dass das Hinausragen des Rotors über die Eignungsfläche hinaus zugelassen wird

Der aktuelle Entwurf des „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an“ (Stand 04.07.22) sieht vor, dass dies durch entsprechenden Beschluss des Planungsträgers ermöglicht werden kann. Das Urteil des BVerWG wäre dann nicht mehr anzuwenden, da es eine neue Rechtsgrundlage gibt.

Aktuelle Planungsvorgaben zur Berechnung der Mindestabstände von WEA

Varianten:

- a) Beibehaltung der Flächenkulisse mit Hinweis, dass die Rotoren innerhalb dieser Flächen liegen müssen und sich somit faktisch die Abstände zwischen den Siedlungsgebieten und dem Mastmittelpunkt um 75 – 85 m vergrößern.**
- b) Vergrößerung der Sonderbauflächen in Richtung Siedlungsgebiete um 85 m**
- c) Das Hinausragen des Rotors über die Sonderbauflächen für die Windenergie hinaus zugelassen wird.**

Aktuelle Planungsvorgaben zur Berechnung der Mindestabstände von WEA

Vorschlag der Verwaltung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass das Hinausragen des Rotors über die Sonderbauflächen für die Windenergie im FNP der ehemaligen VG Bad Sobernheim hinaus zugelassen wird.

In Änderung befindliche Planungsvorgaben

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV

Z 163 d

Ausschluss von Naturparkkernzonen nur noch **Grundsatz G 163 k**, kein Ziel mehr

Z163 g

Das Konzentrationsgebot (mind. 3 WEA) wird zu **Grundsatz G 163 g** herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Z 163 h

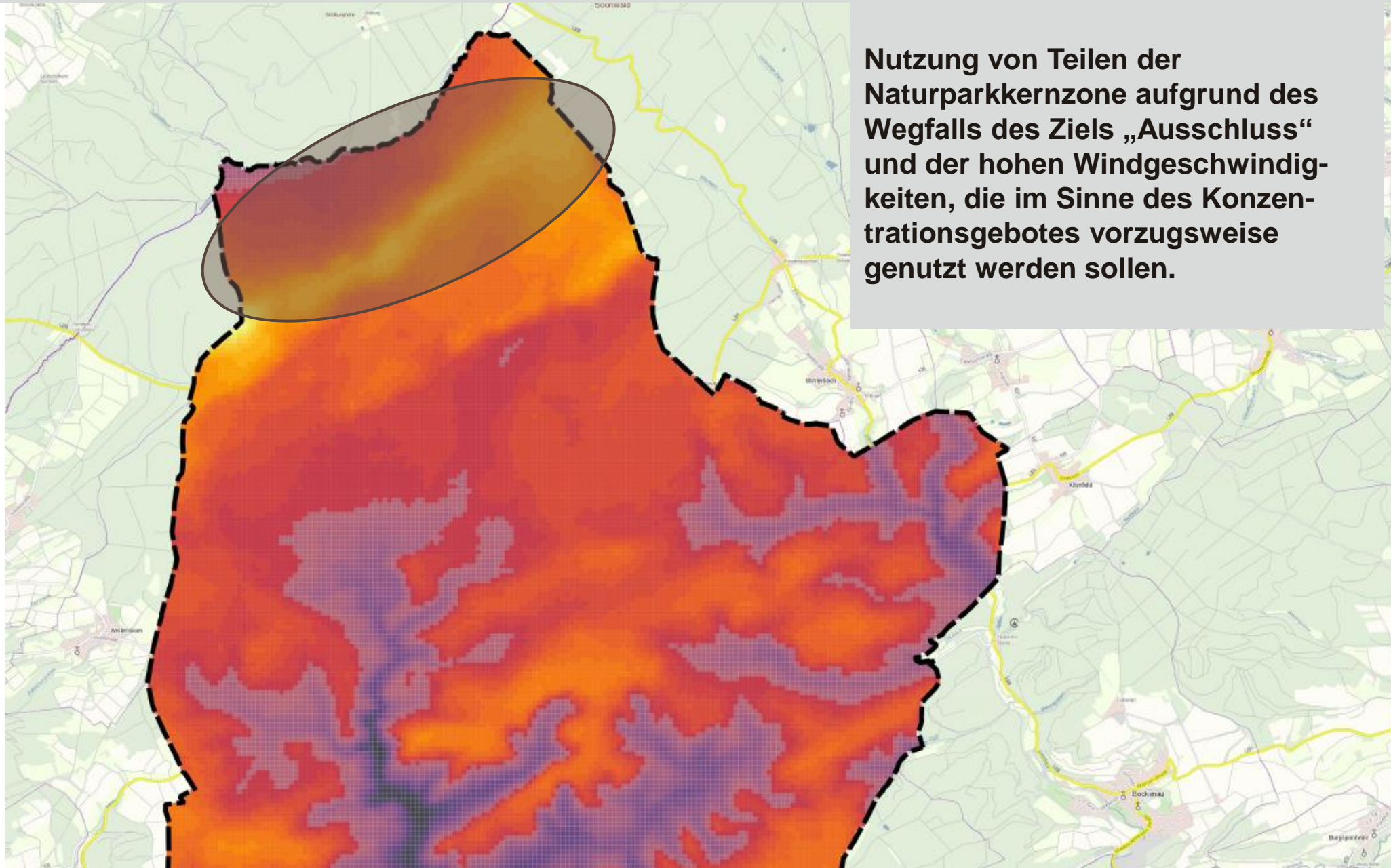
Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m) ohne Höhenstaffelung **auf 900 m** reduziert. **Es erfolgt weiterhin eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands ab Mastfußmitte gemessen wird.**

Z 163 i

Beim Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig **um 20 Prozent unterschritten** werden.

Z 163 d

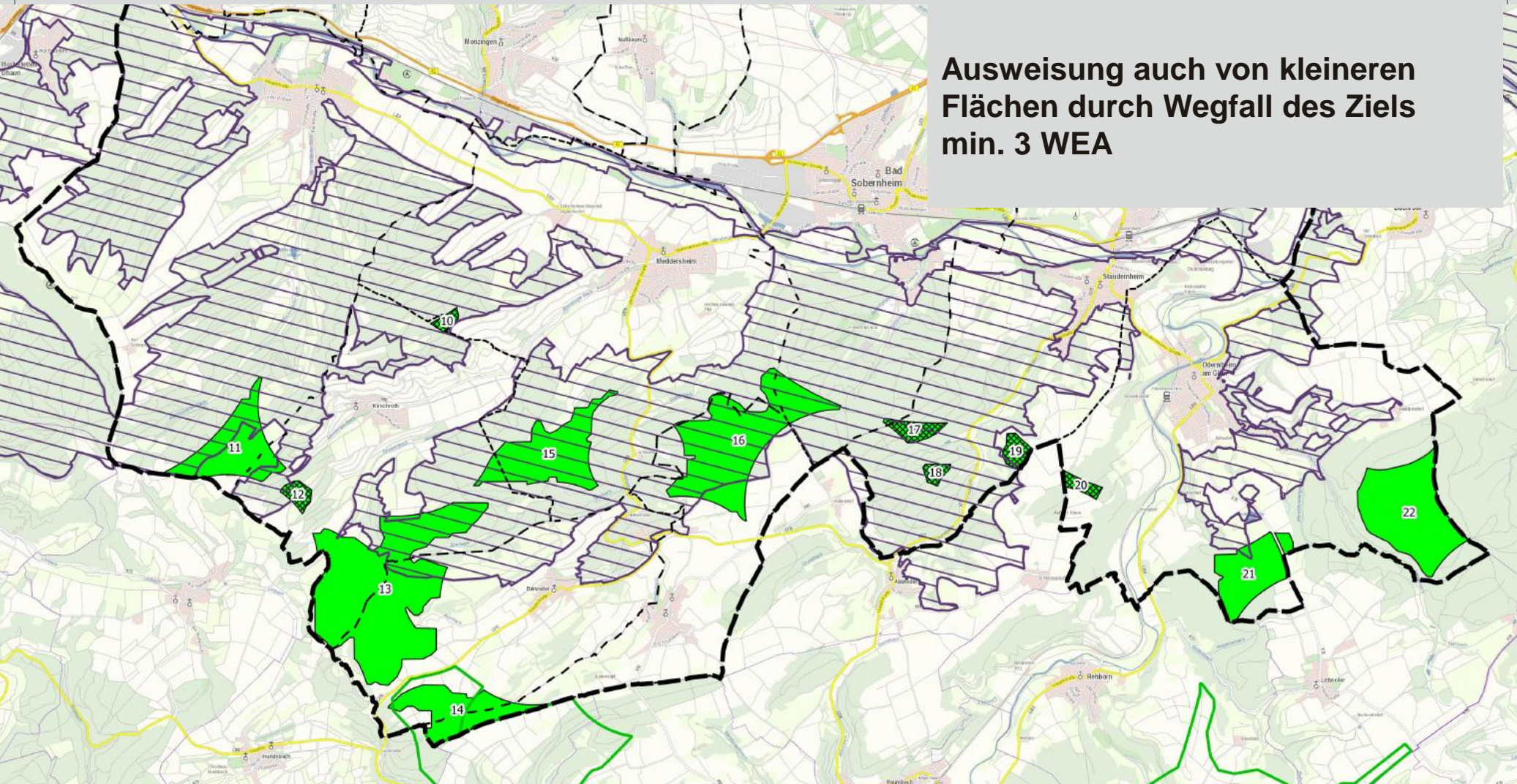
Ausschluss von Naturparkkernzonen nur noch **Grundsatz G 163 k**, kein Ziel mehr



Nutzung von Teilen der Naturparkkernzone aufgrund des Wegfalls des Ziels „Ausschluss“ und der hohen Windgeschwindigkeiten, die im Sinne des Konzentrationsgebotes vorzugsweise genutzt werden sollen.

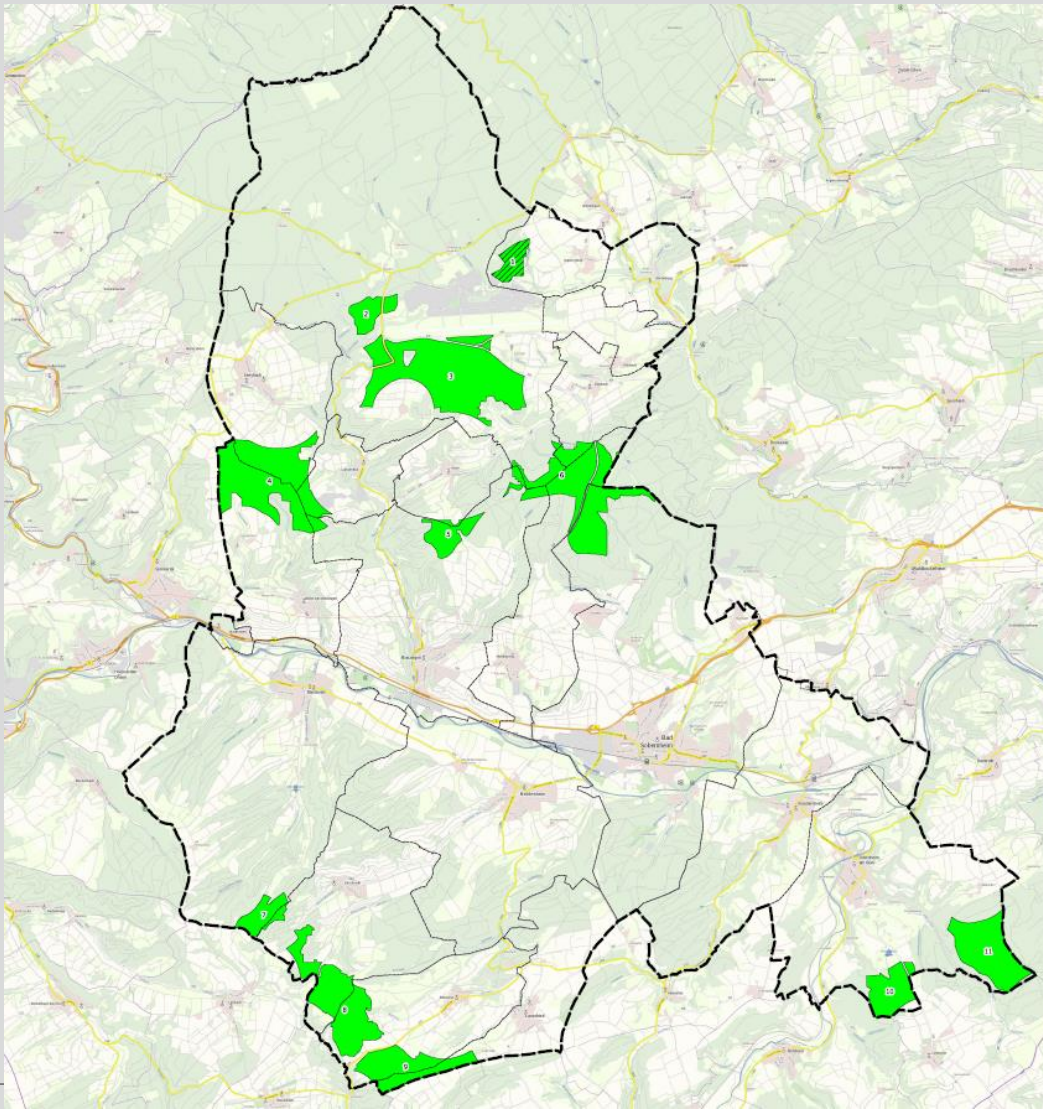
Z163 g

Das Konzentrationsgebot (mind. 3 WEA) wird zu **Grundsatz G 163 g** herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.



Z 163 h

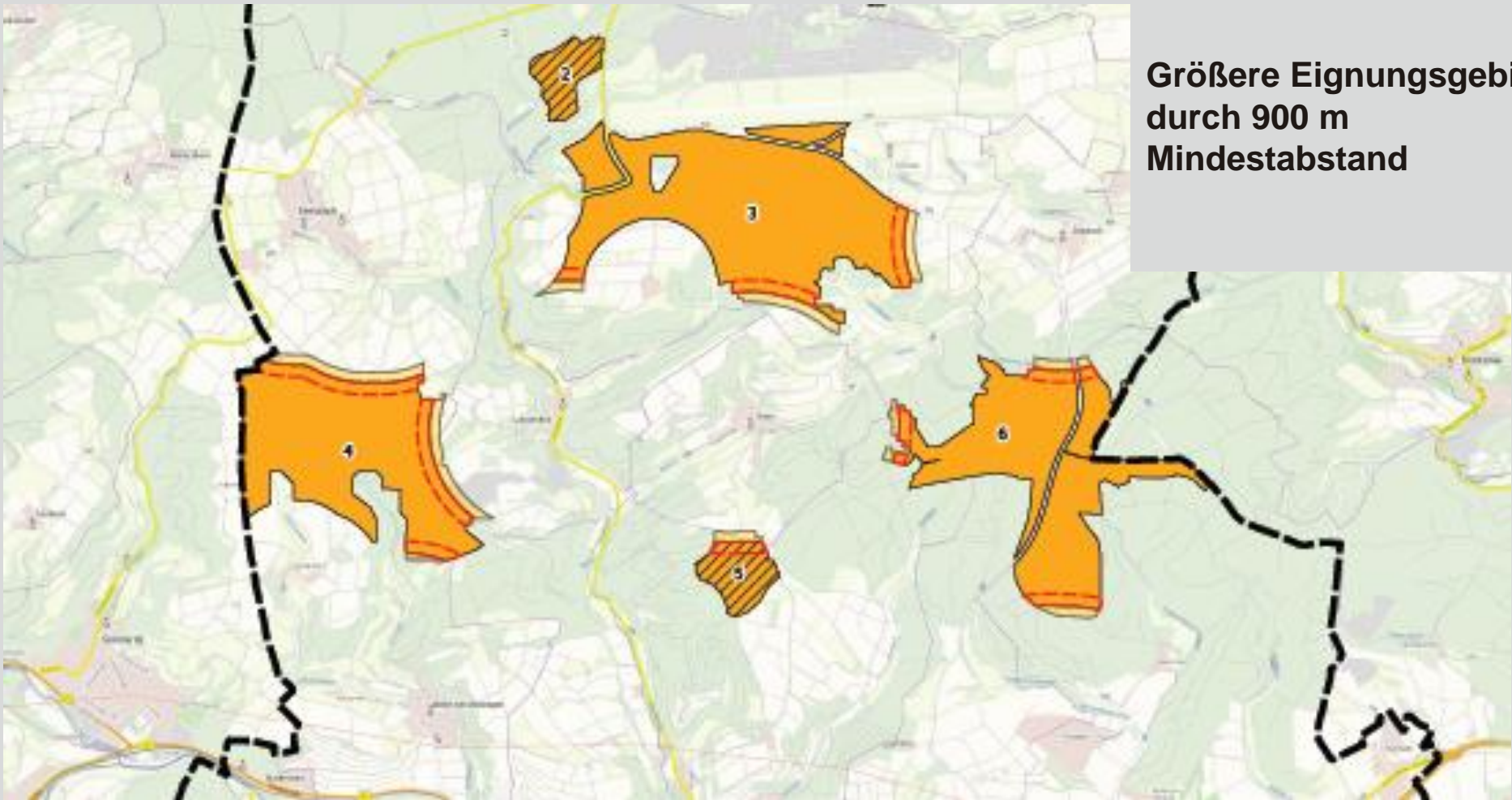
Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m) ohne Höhenstaffelung auf **900 m** reduziert. **Es erfolgt weiterhin eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands ab Mastfußmitte gemessen wird.**



**Größere Eignungsgebiete
durch 900 m
Mindestabstand**

Z 163 h

Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m) ohne Höhenstaffelung auf **900 m** reduziert. **Es erfolgt weiterhin eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands ab Mastfußmitte gemessen wird.**



**Größere Eignungsgebiete
durch 900 m
Mindestabstand**

In Änderung befindliche Planungsvorgaben

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV

Vorschlag der Verwaltung:

Beibehaltung der bisherigen Kriterien durch zusätzliche Festlegung als weiche Kriterien.

Dadurch Erweiterung der Sonderbauflächen um ca. das Dreifache bei gleichzeitiger Begrenzung von weiteren Zubaumöglichkeiten.

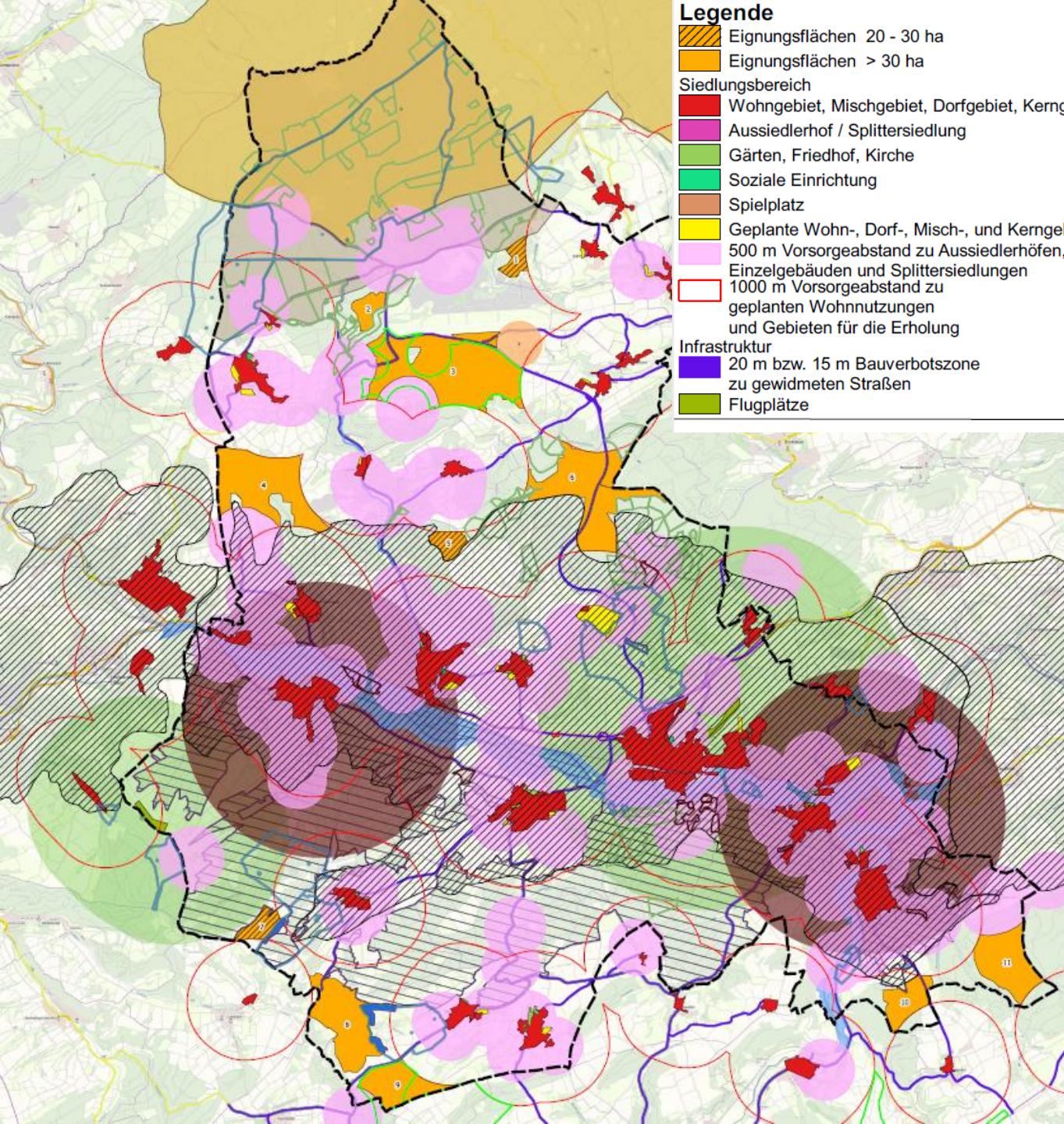
In Änderung befindliche Planungsvorgaben

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV






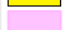


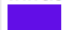

Vorschlag der Verwaltung:

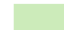
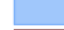






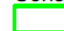

Beibehaltung der bisherigen Kriterien durch zusätzliche Festlegung als weiche Kriterien.

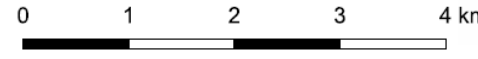
Dadurch Erweiterung der Sonderbauflächen um ca. das Dreifache bei gleichzeitiger Begrenzung von weiteren Zubaumöglichkeiten.



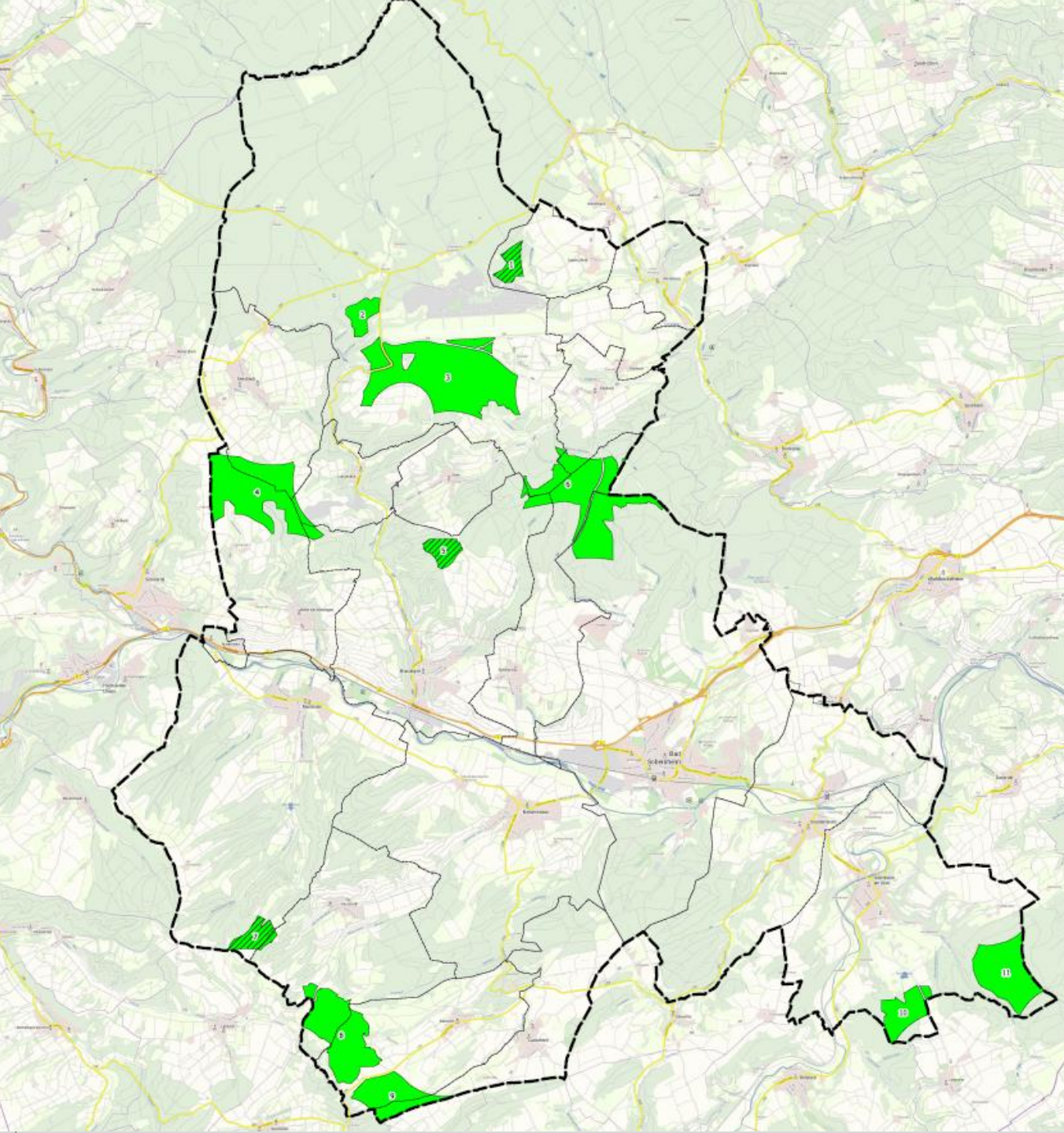
Legende

-  Eignungsflächen 20 - 30 ha
-  Eignungsflächen > 30 ha
- Siedlungsbereich**
-  Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet, Kerngebiet
-  Aussiedlerhof / Splittersiedlung
-  Gärten, Friedhof, Kirche
-  Soziale Einrichtung
-  Spielplatz
-  Geplante Wohn-, Dorf-, Misch-, und Kerngebiete
-  500 m Vorsorgeabstand zu Aussiedlerhöfen, Einzelgebäuden und Splittersiedlungen
-  1000 m Vorsorgeabstand zu geplanten Wohnnutzungen und Gebieten für die Erholung
- Infrastruktur**
-  20 m bzw. 15 m Bauverbotszone zu gewidmeten Straßen
-  Flugplätze

-  Vorsorgeabstand zu Flugplätzen
- Fachplanerische Vorgaben**
-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
-  2500 m Vorsorgeabstand zu Aussichtspunkten und Denkmalzone Disibodenberg
-  400 m zu denkmalgeschützter Kirche Eckweiler
-  Kennzeichnung von Räumen mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis
-  Wasserschutzgebiet II
- Naturschutzfachliche Aspekte**
-  Naturparkkernzone
-  Vogelschutzgebiet "Nahetal"
- Sonstige Planungsvorgaben**
-  Vorranggebiete Windenergie außerhalb Gemeinde Bad Sobernheim
-  Verbandsgemeindegrenze Bad Sobernheim



**Ausschlussflächen –
harte und weiche
Kriterien**



**Verbleibende
Eignungsflächen, die
als Sondergebiete für
die Windenergie
ausgewiesen werden**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**